

Die letzten Dinge regeln

Nur der Zufall zählt – oder Patchworktestamente

Regelungen für die Patchworkfamilie gibt es im Erbrecht nicht

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das aus dem Jahr 1900 stammt und im Erbrecht nur wenig Reformen durchlief, geht von der klassischen Kernfamilie, Vater – Mutter – Kind, aus.

Erbrechtlich sind, erläutert die Münchner Fachanwältin für Erbrecht Renate Maltry, gemäß § 1924 BGB (Erben erster Ordnung) Abkömmlinge wie leibliche Kinder oder Adoptivkinder und gemäß §§ 1931 BGB Ehegatten, Stiefkinder und nicht-eheliche Lebensgefährten sind nicht berücksichtigt. Die Stieffamilie ist aber bereits die dritthäufigste Familienkonstellation in Deutschland. Jede siebte Familie in Deutschland ist eine Stieffamilie. Wie das Vermögen in einer derartigen Konstellation vererbt wird, hängt bei gesetzlicher Erbfolge ganz vom Zufall ab, das heißt, welcher Ehegatte zuerst stirbt, erklärt Maltry.

Folgendes Beispiel macht dies deutlich: Bringen beide Ehegatten Kinder in die Ehe mit und haben sie gemeinsame Kinder, so erbt, wenn zunächst der

Man verstirbt, die Ehefrau die Hälfte (bei gesetzlichem Güterstand), seine leiblichen, in die Ehe mitgebrachten Kinder und die gemeinsamen Kinder erben die andere Hälfte seines Vermögens zu gleichen Teilen.

Stirbt nun die Ehefrau, die die Hälfte des Vermögens des Ehemannes erbt hatte, dann erben ihre Kinder, die sie mit in die Ehe gebracht hatte, und die gemeinsamen leiblichen Kinder von ihr zu gleichen Teilen. Die leiblichen Kinder des vorverstorbenen Ehemannes erben weder vom Vermögen des Vaters noch vom eigenen Vermögen der Ehefrau.

Der Vermögensfluss, in welche Familie also das Vermögen fließt, hängt somit einzig vom

Zufall ab. Die Kinder desjenigen, der zuerst stirbt, haben nach der gesetzlichen Regelung das „Nachsehen“.

Will man dies vermeiden, sind testamentarische Regelungen oder die Errichtung einer Gesellschaft, bei der nur bestimmte Nachfolger aufgenommen werden, in diesen Fällen zwingend geboten.

Testamentarisch kann mit Vor- und Nacherbschaften oder Vermächtnissen geregelt werden, wozu das erwirtschaftete Vermögen fließen soll. Häufig wird dabei zur wechselseitigen Absicherung ein gemeinsames Testament errichtet. Ein gemeinsames Testament bindet die Eheleute nämlich regelmäßig. Es

kann nur gemeinsam zu Lebzeiten außer bei Scheidung abgeändert werden. Die Form ist auch unproblematisch.

Es reicht aus, wenn ein Ehepartner das Testament handschriftlich verfasst, dort die Erbfolge der beiden Eheleute festlegt und abschließend beide Ehepartner durch ihre Unterschrift bekräftigen, dass das Niedergeschriebene ihrem (letzten) Willen entspricht.

Im Gegensatz zu einem gemeinsamen Testament können Einzeltestamente jederzeit neu errichtet werden. Zu berücksichtigen ist bei einem gemeinsamen Testament, dass die getroffenen Regelungen wechselseitig sind und Bindungswirkung eintritt, damit das Gewollte auch erreicht wird. Bedenken sollte man bei der Errichtung des Testaments auch, dass bei Wiederheirat des überlebenden Ehegatten das Testament wegen des Hinzutretens eines neuen Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2079 BGB angefochten werden kann. Dies kann und sollte man, um spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, im Testament selbst ausschließen.

Nicht außer Acht gelassen werden sollte dabei auch immer das Versorgungsinteresse des überlebenden Ehegatten,

der gegebenenfalls Pflichtteilsansprüchen ausgesetzt ist. Gerade wenn das Erbe aus einer Wohnimmobilie besteht, in der der überlebende Ehegatte lebt, sind diese angesichts der hohen Immobilienwerte in München zum Teil nicht oder schwer zu erfüllen.

Ist Immobilienvermögen vorhanden, ist die Gründung einer Familiengesellschaft, schon um frühzeitig und unproblematisch Steuerfreibeträge auszunutzen, eine Lösungsmöglichkeit, die gerade den „Senioren“ Vorteile einräumt.

Einbezogen werden können in die Gesellschaft diejenigen, die am gemeinsamen Vermögen begünstigt werden sollen.

Klare gesellschaftliche Regelungen, die individuell getroffen werden können, sorgen für Rechtssicherheit.

Die Erbrechtsexpertin Maltry rät deshalb: Patchworkfamilien sollten sich, schon um den Familienfrieden zu wahren, dringend mit einer Nachfolgeregelung und den für sie passenden Möglichkeiten, die den Interessen der Familie gerecht werden, auseinandersetzen.

Renate Maltry
Rechtsanwältin,
Fachanwältin Erbrecht, Fachanwältin Familienrecht,
zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT
zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin ZentUma



In Patchworkfamilien sind für den Erbfall testamentarische Regelungen oder die Errichtung einer Gesellschaft wichtig. Symbolbild: ccvision

Frühzeitig über das Erbe sprechen

Wie Kinder das Thema Erbschaft ansprechen können, wenn Eltern es nicht von sich aus tun

Wer jung ist, hat zu meist einiges vor – etwa eine Familie gründen oder Wohneigentum erwerben. Manche spielen auch mit dem Gedanken, sich beruflich selbstständig zu machen. Nur: Wie soll man das alles finanzieren?

Viele denken dann nicht nur an Kredite von Banken, sondern auch daran, dass sie womöglich eines Tages dieses und jenes von den Eltern oder Großeltern erben könnten. Mit geerbtem Geld lassen sich Darlehen später vielleicht einfacher zurückzahlen. Nur: Ob und was sie früher oder später erben könnten, wissen (Enkel-)Kinder mitunter

nicht, selbst wenn sie längst volljährig sind. Also einfach fragen? Viele plagt die Sorge, als geldgierig dazustehen, wenn sie das Thema Erbe bei (Groß-)Eltern anschnitten.

Allerdings: Erben sei kein Tabuthema zwischen Kindern und (Groß-)Eltern, wenn die Beziehung stimmt, sagt die Wiesbadener Diplom-Psychologin und Finanzcoachin Monika Müller. Mit anderen Worten: Wenn beide Seiten sich gut verstehen, kann zumeist auch alles zur Sprache kommen – eben auch das Erben.

Wer sich trotzdem schwertut, sollte sich zunächst selbst darüber klar werden, was er oder sie mit dem Gespräch bezweckt, rät Müller. Außerdem könne es hilfreich sein, sich in die Position des Gegenübers hineinzuversetzen und nachzuempfinden, was es mit ihm macht,

wenn das eigene (Enkel-)Kind nach möglichen Erbschaften fragt. Alle von der nachwachsenden Generation, die sich beim Thema Erben unbehaglich fühlen, sollten ihr Unwohlsein auch beim Gespräch zum Ausdruck bringen, empfiehlt Müller.

Auf alle Fälle ergibt es Sinn, möglichst früh über das Erben zu reden. „Beispielsweise ist es möglich, mit Schenkungen zu Lebzeiten hohe Vermögenswerte gezielt steuerfrei zu übertragen“, sagt der Bonner Fachanwalt für Erbrecht, Eberhard Rott.

Denn der Beschenkte kann steuerliche Freibeträge nutzen – sie liegen derzeit pro Kind bei 400000 Euro und pro Enkelkind bei 200000 Euro. Den Freibetrag kann der Beschenkte alle zehn Jahre erneut nutzen.

Ein weiterer Grund dafür, möglichst früh über das Erben zu sprechen: So können Nachkommen herausfinden, ob Eltern und Großeltern ihren letzten Willen schriftlich in einem Testament festgehalten haben. Das kann ihnen nach dem Tod schwierige Entscheidungen abnehmen und beugt möglichen Erbstreitigkeiten vor. Fehlt dieses Dokument, sollten Kinder und Enkelkinder die Eltern oder Großeltern dazu ermutigen, dieses aufzusetzen, empfiehlt Rott.

Doch nicht nur das Testament ist wichtig. „Erwachsene Kinder können ihre Eltern fragen, ob sie wichtige Dokumente wie etwa eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsvollmacht haben“, sagt Müller – und sich so vorsichtig und behutsam dem Thema Testament annähern.

Für den Fall, dass sie selbst nicht mehr in der Lage sein sollten, zu entscheiden, legt man in der Patientenverfügung fest, welche medizinischen Maßnahmen im Notfall ergriffen oder auch unterlassen werden sollen. Mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungs-

verfügung bestimmt man eine Person seiner Wahl, die sich im Fall eines Falles um wichtige Angelegenheiten – etwa finanzieller Art – kümmern soll. Ohne eine Vorsorgevollmacht besteht die Gefahr, dass ein Gericht eine fremde Betreuungsperson bestellt.

„Wenn die jüngere Generation eben auch diese Vorsorgedokumente anspricht, signalisiert sie, dass es ihr nicht um mögliche Erbschaften allein geht“, erklärt Müller.

Idealerweise holen Kinder und Enkelkinder auch ihre Geschwister – falls vorhanden – ins Boot und verabreden, gemeinsam den Dialog zu suchen. Oft bietet es sich an, die ältere Generation mit etwas Vorlaufzeit um ein Gespräch zu bitten. Wenn dann die Frage aufkommt, worum es gehen soll, ist ein Hinweis wertvoll. Sagen kann man etwa, es geht um „Lebensplanung und ums Alter“. Dann weiß das Gegenüber in etwa, in welche Richtung es geht.

Noch vor dem Gespräch ist es ratsam, dass die jüngere Generation sich über die eigenen Ziele und Wünsche genau im Klaren ist. Zum Beispiel in Sachen Schenkungen. „Dieses Thema darf keinesfalls nur unter steuerlichen Aspekten gesehen werden“, sagt Müller. Geht es etwa um eine Schenkung, sollten sich die Kinder fragen, ob sie bereit sind, die Verantwortung für das Objekt, etwa Instandhaltung oder Hausverwaltung, zu übernehmen.

Ist der Zeitpunkt für das Gespräch gekommen und die Frage geklärt, welche Vorsorgedokumente vorliegen, kann der nächste Schritt folgen. Dann können beide Seiten gemeinsam auflisten, welche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die ältere Generation hat. Am Ende des Gesprächs steht im Idealfall ein erstes Konzept, das die Bedürfnisse und Wünsche sowohl der Erblasser als auch der potenziellen Erben berücksichtigt und somit alle zufriedenstellt.



Nicht das einfachste Thema zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern: das Erbe. Foto: Zacharie Scheurer/dpa-tm

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN

Vorsorge?
Ein mutiger Schritt!
Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst

089/68 30 68
www.musik-und-trauer.de

Friedhofsgärtnerei
Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau
• Pflanzungen aller Art
• Dachbegrünung
• Dachgartenbepflanzung
• Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
• Gartenrenovierung • Gartenpflege
• Zaunbau in Holz und Draht
• Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
• Verlegen von Platten, Verbundsteinen
• Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen
• Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
• Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
• Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71/777 43 80

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G | (U2 Hohenzollernplatz) | 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 | Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com | www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984